

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch erfolgt.

Bresegard, 30.04.98

Siegel

Der Bürgermeister
2. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Bresegard, 30.04.98

Siegel

Der Bürgermeister
3. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Bresegard, 30.04.98

Siegel

Der Bürgermeister
4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bresegard, 30.04.98

Siegel

Der Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Bresegard, 30.04.98

Siegel

Der Bürgermeister
6. Die Abrundungssatzung wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen.

Bresegard, 30.04.98

Siegel

Der Bürgermeister
7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom Az.: mit Nebenbestimmungen erteilt.

Bresegard, 30.04.98

Siegel

Der Bürgermeister
8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom bestätigt.

Bresegard, 30.04.98

Siegel

Der Bürgermeister
9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Bresegard, 30.04.98

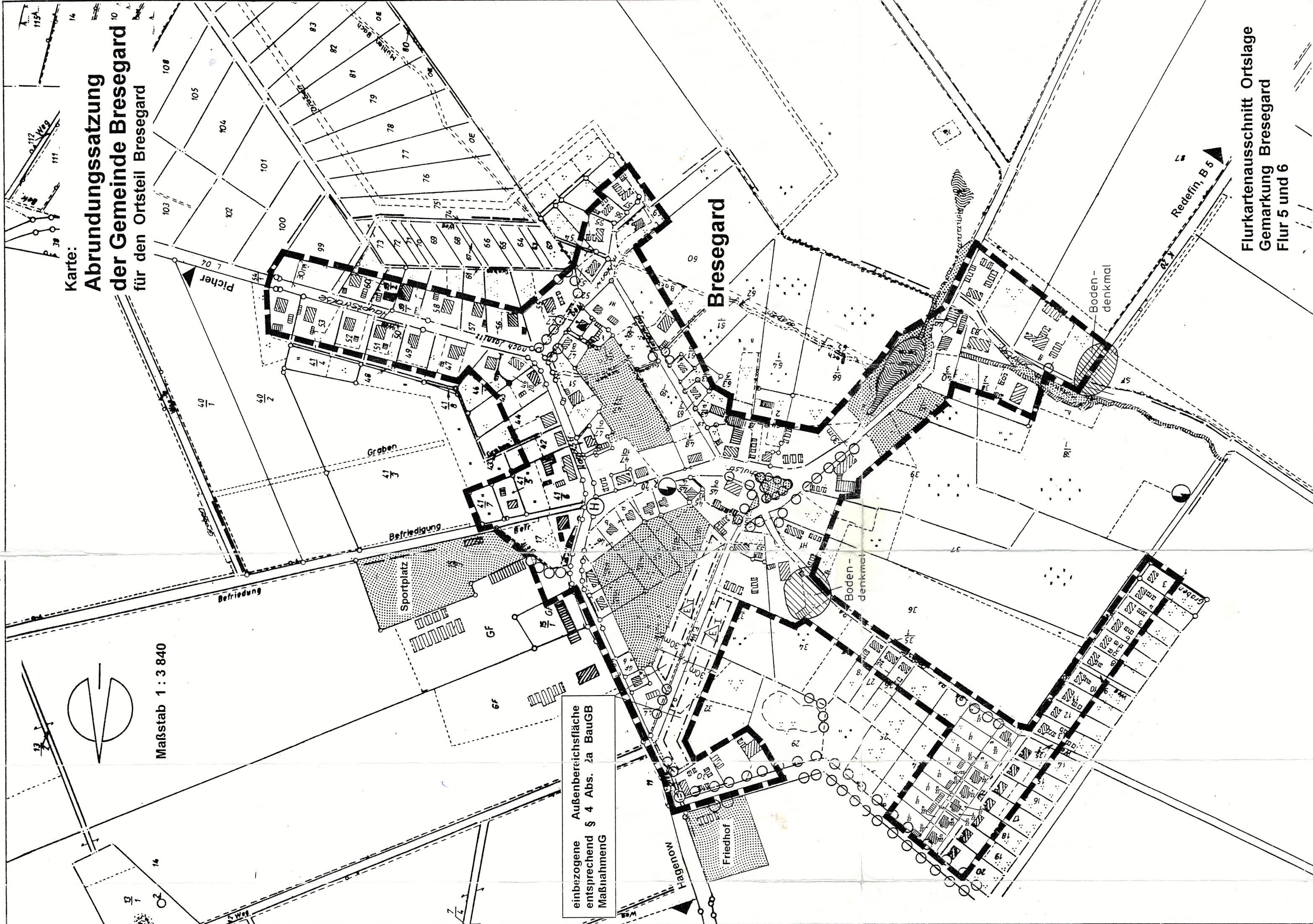
Siegel

Der Bürgermeister
10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am rechtsverbindlich geworden.

Bresegard, 30.04.98

Siegel

Der Bürgermeister



Satzung
der Gemeinde Bresegard, bei Picher
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG
über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Bresegard, bei Picher

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189) i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. GI Nr. 2130 - 3) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Bresegard bei Picher erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden gemäß den in den beigefügten Karten (M 1:3 840) ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karten vom

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

2.1 Auf den einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sind nur Wohngebäude zulässig.

2.2 Innerhalb der einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sind nur eingeschossige Gebäude zulässig.

2.3 Die Hauptgebäude auf den einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sind mit einem Sattel, Walim oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mindestens 38° und höchstens 48° auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig.

§ 3
Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Als Ausgleichsmaßnahmen auf den einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG entsprechend § 8a BNatSchG ist je 50m² versiegelte Fläche ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit einer Größe von mindestens 14-tcm Stammumfang oder eine dreireihige Hecke zur Abgrenzung in dem freien Landschaftsraum auf dem Grundstück zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Zur Anwendung kommen hier ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubgehölze. Pflanzungen auf dem privaten Grundstück sind von Grundstückseigentümern durchzuführen. Pflanzungen außerhalb geplanter Grundstücke sind von der Gemeinde durchzuführen und zu erhalten.

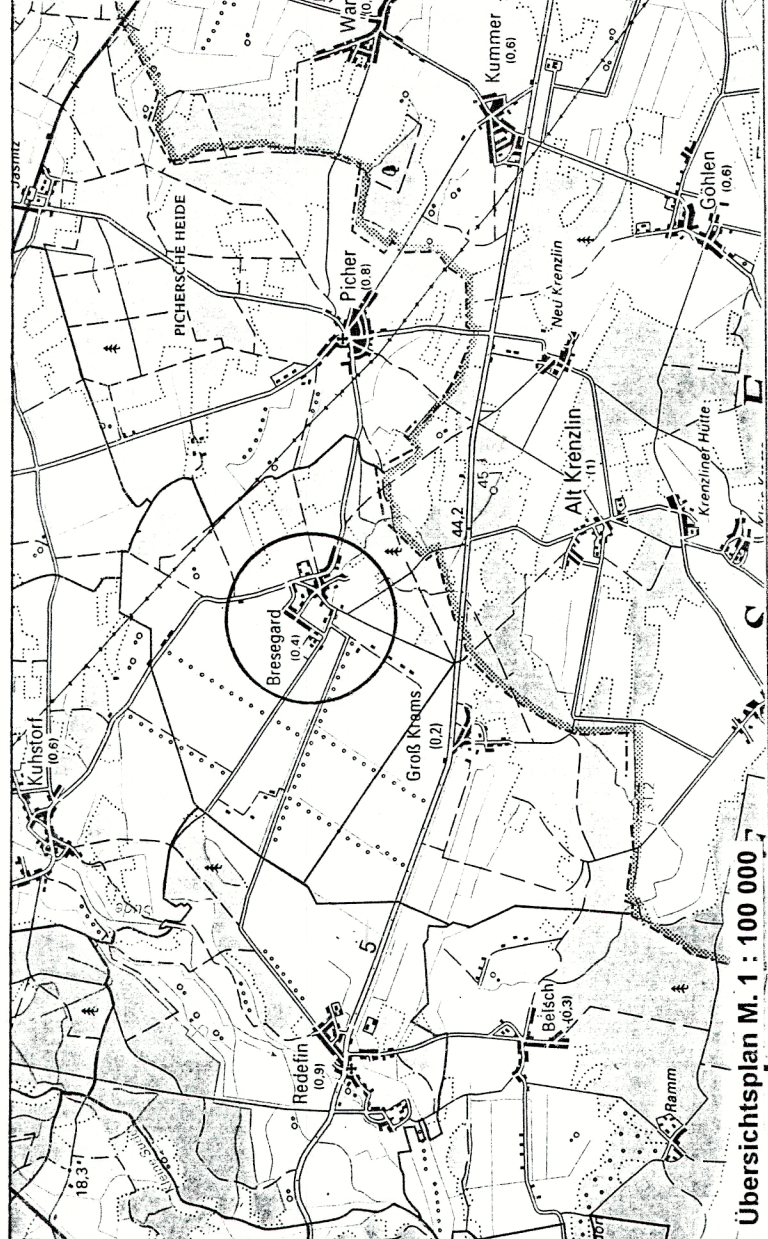
§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Bresegard, bei Picher 30.04.98
Der Bürgermeister

Hinweise

- Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Ludwigslust.
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG die untere Denkmalbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Maßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs.3 DSchG)



- Darstellungen ohne Normcharakter**
- vorhandene Wohngebäude
 - vorhandene Wirtschafts- und Nebengebäude
 - Verkehrsflächen
 - Flurstücksnummern
 - Flurstücksgrenzen
 - Haltestelle Bus
 - Trafostation
 - ortsbildprägender Baumbestand
- Für den Planinhalt erforderliche ortsbildwirksame Gebäude, die örtlich erfasst wurden, weil sie nicht im Bestand des Katasters nachgewiesen sind.

- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Grünflächen
 - Wasserflächen
 - Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Baugrenze